

- a) durch Mittheilung hoher Staats- Behörden an den Landtag bereits gelangt wären, oder noch gelangen würden;
- b) durch specielle Anträge der Abgeordneten, oder durch Petitionen aus der Provinz zur Sprache kommen möchten.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Die von Sr. Königlichen Majestät dem Landtage zur Begutachtung Allerhöchst bestimmten Propositionen erforderten:

1.

Die Modifica-
tionen der preu-
ßischen Gesetzge-
bung bei deren
Einführung in den
Rheinprovinzen.

Das allerunterthänigste Gutachten der Rheinischen Stände über die, mittels Allerhöchsten Dekrets vom 20. April 1828, ihnen mitgetheilten Vorschläge der zu Berlin niedergesetzten Commission, in Beziehung auf die, bei Einführung der Preussischen Gesetzgebung in den Rheinprovinzen nothwendigen Modificationen.

Die Provinzial-Stände fanden sich zu der dankbarsten Anerkennung aufgeregt, als sie aus der vorerwähnten Allerhöchsten Proposition, und aus dem derselben beigefügten besondern Dekrete die Ueberzeugung schöpften, daß auf die Wünsche und Bedürfnisse der Rheinischen Provinz bei Einführung der neuen Gesetzgebung gerücksichtigt werden wird, und daß Hoffnung gegeben ist, daß, ausser den zwölf in der Beilage zu dem gedachten Dekrete, unter Ziffer 1. ange deuteten Artikeln, auch noch mehre andere, nach dem Ermessen der Revisions- Commission, in das Rheinische Provinzial-Recht werden aufgenommen werden. Es wurde dabei noch der allerunterthänigste Wunsch geäußert, und Sr. Königlichen Majestät vorzutragen beschlossen, daß noch einige andere in den Eigenthümlichkeiten der Provinz gegründete Bestimmungen, namentlich auch der jetzt hier noch Gesetzeskraft habende Handels-Codex mitaufgenommen werden möchte.

Der Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, ist das Gutachten der Provinzial-Stände über die in der Beilage 1. des Allerhöchsten Dekrets enthaltenen zwölf Artikel, in dem darüber geführten Protokoll, abgegeben worden; dieselben wurden sämmtlich zur Aufnahme in das Provinzial-Recht für geeignet gehalten, und nur folgende Modificationen wurden allerunterthänigst vorgeschlagen:

ad 5. daß, wenn ein Fluß, durch gänzliche oder theilweise Veränderung seines Laufes, von schon bestehenden Inseln oder von dem Ufer einen Theil ab-

reiße und umschließe und daraus eine neue Insel bilde, diese nicht dem Staate, sondern dem Eigenthümer, dem sie entrisen worden, gehöre.

ad 6. Daß das gesetzliche Verkaufs-Recht bloß dem Miterben gegen einen Dritten zustehet, der sich in die Erbschaft eingekauft habe.

ad 9. Daß die bestehenden Uferordnungen, wohin jedoch Anordnungen der Lokal- und Polizeibehörden nicht zu rechnen, nur vor der Hand Gesetzeskraft erhalten sollen, wobei die allerunterthänigste Bitte ausgesprochen ist, daß es Sr. Majestät gefallen möge, die bestehenden Uferordnungen einer Revision unterwerfen, daraus einen Gesetz-Entwurf bilden und diesen den Ständen zur Berathung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

ad 12. Daß der Nachsatz «in so fern das allgemeine Landrecht in einzelnen Fällen nichts Abweichendes enthält» nicht aufgenommen werden möge, so lange die Revision der allgemeinen Gesetzgebung nicht beendet sey, indem nach den Allerhöchsten Bestimmungen das Criminal-Recht vor der Revision von der Einführung ausgenommen seyn solle.

Ueber diejenigen Bestimmungen, welche in der Beilage 2. des Allerhöchsten Dekrets den Ständen mitgetheilt sind, und diejenigen Vorschläge zu Modificationen des allgemeinen Landrechts betreffen, welche bei der Revision desselben noch zu berücksichtigen wären, ist zwar kein Gutachten erfordert, jedoch durch Stimmenmehrheit darauf angetragen worden, daß:

ad No. 16. Der erimirte Gerichtsstand bei der allgemeinen Revision der Gesetzgebung nicht eingeführt, und die denselben begründenden Titel des allgemeinen Landrechts von der vorbehaltenen Einführung Allergnädigst ausgenommen werden möchten.

So wie

ad No. 17. Es möge diese Anordnung dahin Allergnädigst beschränkt werden, daß nur Bettler aus Gewohnheit, und Arbeits-Unfähige auf den Antrag der Local-Behörden in eine Arbeits-Anstalt abgeführt werden sollen, Landstreicher nach gerichtlichem Erkenntniß über die Landstreicherei; indem der Wunsch des ersten Landtages nur in diesem Sinne ausgesprochen war.

Das in dem Allerhöchsten Dekret geforderte Gutachten über den Antrag der Deputirten, welche der Commission aus dem Stande der vormals unmittelbaren Reichsstände und aus dem Stande der Ritterschaft beigeordnet waren, «wegen Wiederherstellung der durch die französische Gesetzgebung aufgehobenen früheren Gesetze

- 1) über die eheliche Gütergemeinschaft,
- 2) über die Intestat-Erbfolge,
- 3) über die Befugniß der Eltern, durch Ehe-Einkindschafts- und Erbverträge die Erbfolge unter den Kindern festzusetzen, mit genauer Bezeichnung derjenigen Gesetze, deren Wiederherstellung gewünscht wird,» hat die ständische Versammlung veranlaßt, einen mit den Hauptgrundsätzen aller Naturrechte übereinstimmenden Gesetzes-Vorschlag zu entwerfen, und der Allernädigsten Prüfung und Sanction Sr. Majestät des Königs allerunterthänigst vorzulegen. Die Ritterschaft hat, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ihre ehrerbietigsten Anträge in dieser Hinsicht besonders erwogen, und in separater Eingabe der huldreichsten baldmöglichsten Bestätigung empfohlen.

Die ständische Versammlung hat die dankbarste Anerkenntniß darüber ausgesprochen, daß außer denen, von der Einführung bereits ausgenommenen, Theilen des allgemeinen Landrechts auch noch die Theile vom Post-, Jagd- und Bergwerks-Regal, von Armen-Anstalten und milden Stiftungen, die allgemeine Gerichts-Ordnung, die Hypotheken-Ordnung, das Criminal-Recht und die Criminal-Ordnung, bis zur erfolgten Revision von der Einführung in den Rheinprovinzen ausgenommen bleiben und giebt um so mehr der Hoffnung Raum, daß bei der fortschreitenden Revision die aus dem Interesse und den Eigenthümlichkeiten der Provinz entstandenen Bitten und Wünsche bei Sr. Majestät dem Könige Berücksichtigung und Erhörang finden werden.

Noch ist die allerunterthänigste Bitte hinzugefügt worden, daß Se. Königl. Majestät Allernädigst geruhen möge, die Einführung der noch vorbehaltenen Theile des allgemeinen Landrechts, vor der gänzlich beendigten Revision nicht zu befehlen, und dadurch jedes Provisorium von der Provinz abzuwenden; dagegen aber die Revision derselben, so wie die ganze Gesetzgebung möglichst beschleunigen zu lassen, auch der Revisions-Commission, im Verhältniß zu den übrigen Provinzen, rheinische Rechtsgelehrte beizuordnen, die durch langjährige Erfahrung mit den hiesigen Rechts- und Gerichts-Institutionen vertraut sind.

Der Antrag der ständischen Versammlung an den Herrn Landtags-Commissarius, daß die Arbeiten der ständischen Deputirten bei der Revisions-Commission dem Landtage mitgetheilt werden möchten, wurde von Einem hohen Justiz-Ministerio abgelehnt.

Außerdem hatte der Landtag

zu erörtern, ob der vorgelegte Gesetz-Entwurf zur Abstellung der in einigen Theilen der Rheinprovinzen und Westphalens gewöhnlichen Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten zulässig und zweckmäßig sey: Abstellung der Gebehochzeiten.

Die versammelten Stände theilten die in dem Berichte des Ausschusses enthaltene Meinung:

daß Se. Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden möchte, das vorgeschlagene Gesetz nicht auf die Rheinprovinzen auszudehnen, da die Polizeibehörden leicht, wie bisher, jede aus den nur in einem kleinen Theil der Provinz üblichen Gebehochzeiten etwa entstehende Unordnung verhindern könnten. In den Kreisen, wo die bestehenden Verordnungen dazu nicht hinreichen möchten, wüßte man den Landrätthen und Kreisständen die Befugniß erteilt zu sehen, sich nöthigenfalls an die geeignete Behörde um geschärfere Verfügung wenden zu dürfen, die Handhabung der Ordnung könne alsdann den verantwortlichen Localbehörden überlassen bleiben.

In gleicher Art war von dem Herrn Landtags-Commissarius die Abschaffung des sogenannten Trauer- und Neu-Essens, welches in einigen Theilen der Provinz statt findet, dem Landtage vorgeschlagen worden.

Die Stände-Versammlung war jedoch einstimmig der Meinung, daß auch dieserhalb kein Gesetz erforderlich sey, indem:

- 1) in den Landestheilen, wo die Sitte des Neuessens besteht, dieses nur den entfernten Verwandten und Freunden gegeben wird, die oft mehrere Stunden weit zur Beerdigung sich einfinden und dann wohl einer Erquickung bedürfen.
- 2) Weichen bereits die feierlichen Beerdigungen fast allgemein den sogenannten stillen Beerdigungen.
- 3) Bei der armen Klasse wird nur den Trägern etwas Unbedeutendes verabreicht.
- 4) Kinder werden stets stille beerdigt.
- 5) Sollten in seltenen Fällen bei diesen Gelegenheiten Kontraventionen gegen die polizeilichen Anordnungen vorkommen, so haben die betreffenden Behörden ausreichende Mittel einzugreifen und jeden Unfug zu ahnden.

3.

Se. Königliche Majestät haben durch die Allerhöchste Bestimmung vom 20. April 1828 ferner zu gestatten geruhet, daß den Provinzial-Ständen das Hofgärtnerhaus zu Düsseldorf gegen Entrichtung der bisherigen Miethe eingeräumt, ihnen auch der angrenzende Raum von 22 bis 23 Quadrat-Ruthen zum Anbau auf ihre Kosten, gegen Uebernahme aller Bau- und Reparaturkosten, so wie der öffentlichen Abgaben überlassen und deshalb ein Arrangement mit dem Herrn Landtags-Commissarius getroffen werden dürfe.

Mit ehrfurchtsvollem Dank die Königliche Gnade erkennend, haben die getreuen Stände die Bedingungen sowohl, als auch die Kosten des Anbaues und alle sonstige örtliche Verhältnisse geprüft und gefunden, daß die Kosten des Baues und anderweitige Nachtheile die bezweckte Ersparniß gegen die bedeutende Miethe des gegenwärtigen Ständelocals nur sehr unvollständig erreichen lassen, und dabei auf mannigfache andere Vortheile verzichtet werden müßte; ferner sind ihnen zum eigenthümlichen Erwerb anderer Gebäude bereits Vorschläge gemacht worden, zu deren Prüfung die Zeit der diesjährigen Sitzungen nicht mehr hinreichte; sie erlaubten sich daher die allerunterthänigste Bitte:

wenn sich zur Erwerbung anderer Gebäude vortheilhaftere Gelegenheit darbieten würde, die Allerhöchste Genehmigung ehrfurchtsvoll nachsuchen zu dürfen.

4.

Die in der Allerhöchsten Proposition vom 20. April d. J. befohlene Ausscheidung der Hälfte der Landtags-Abgeordneten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1824 §. 23. wurde vorschriftsmäßig durch Verlosung bewerkstelliget, und ist Sr. Majestät dem Könige ein namentliches Verzeichniß der auf diese Art Ausgeschiedenen allerunterthänigst eingereicht worden.

5.

Nach der Allerhöchsten Proposition vom 30. April 1828 haben des Königs Majestät die auf dem linken Rheinufer durch die Verordnung des Gouvernements vom Mittel- und Niederrhein und der Oestreichisch-Baierischen Landes-Administration im Jahre 1814 vorläufig regulirten Jagd-Verhältnisse, definitiv zu ordnen beschlossen, und erachten für angemessen, den Besitzern größerer zusammenhängender Grundflächen, insonderheit den ehemaligen Jagdberechtigten, die aus-

schließliche Benutzung der Jagd auf ihrem Eigenthum zurückzugeben, die kleinern Grundstücke aber, auf welchen von den einzelnen Besitzern selbst das Jagdrecht nur mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeübt werden kann, in Jagdbezirke zu vereinigen, damit auf selbigen die Jagd, sey es durch Verpachtung oder Administration zum Vortheil der Eigenthümer ausgeübt werde, und wollen das Gutachten der getreuen Stände über folgende Punkte vernehmen:

- 1) Welchen Umfang soll eine zusammenhängende Grundfläche als Minimum haben, damit dem Besitzer darauf die ausschließliche Benutzung der Jagd und die Ausübung des Jagdrechts gestattet werde?
- 2) Sollen die gemeinschaftlichen, aus kleineren Grundstücken zusammensetzenden Jagdbezirke auch nach Abtrennung der größern von den Eigenthümern ausschließlich zu benutzenden Flächen, wie zeither, von den Gemeinde-Feldmarken gebildet werden, oder welches andere Prinzip ist zur Bildung derselben anzunehmen?
- 3) Sollen die Angelegenheiten der Jagd in solchen aus kleinern Grundstücken bestehenden Bezirken von dem gewöhnlichen Gemeinde-Vorstande, unter Zuziehung der Gemeinde-Beretreter besorgt, oder soll, da hierbei nur das Interesse der Grundbesitzer eintritt, eine besondere Repräsentation der Letztern zu diesem Zwecke gebildet werden, unter deren Zuziehung dann die Verpachtung, Administration, Verwendung des Ertrags u. s. w. zu reguliren ist?
- 4) Welche Anforderungen sollen an die Pächter oder Administratoren des Jagdrechts gemacht werden, um den Beeinträchtigungen sowohl des Interesses der Grundbesitzer, als der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen?

Außer der Beantwortung dieser Punkte ist es den getreuen Ständen gestattet, sonstige Wünsche in dieser Angelegenheit vorzutragen, auch haben Sr. Königliche Majestät dem Landtage die Vorarbeiten des Ministeriums über diese Gegenstände zu einem besseren Anhalte vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände haben in Befolgung des Königlichen Willens den Gegenstand in reifliche Erwägung genommen, und mit Ausnahme, daß die Ritterschaft in einer Separat-Reservaton, ihre ehrerbietigen abweichenden Wünsche einzureichen sich vorbehalten hat, ist das Resultat der Berathungen in erläuternder Darstellung Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt worden. Es stellt sich daraus hervor, daß zu dem, von einem hohen Staats-Ministerio, aufgestellt-

ten Entwurf, von der ständischen Versammlung nur die zusätzlichen Bestimmungen gewünscht worden sind, daß:

- 1) eine zusammenhängende Grundfläche von wenigstens 300 Magdeburgschen Morgen als Minimum zur ausschließlichen Ausübung des Jagdrechts erfordert werde.
- 2) Die Bildung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke durch die Grenzen der Gemeinde-Feldmarken festgestellt.
- 3) Das Interesse der Grund-Eigenthümer bei Verpachtung oder Administration einer Commission von Grund-Eigenthümern anvertraut werden möge, deren Zusammensetzung die getreuen Stände der Weisheit Sr. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll anheim stellen.
- 4) Zu den allgemeinen Bedingungen, an welche die Befähigung, als Jagdpächter aufzutreten, geknüpft werden soll, auch die hinzugefügt werden möge, daß der Anpächter wenigstens 20 Thaler an directen Steuern entrichten müsse.

6.

Klassensteuer.

Mittels Allerhöchster Proposition vom 4. May d. J. haben des Königs Majestät einen Aufsatz des Finanz-Ministeriums dem zweiten rheinischen Landtag mitzutheilen geruht, welcher die, in dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 unter S. 5. zugesagte Erörterung derjenigen Bedenken enthält, welche in Beziehung auf die von den getreuen Ständen der Rheinprovinz nachgesuchte Contingentirung der Klassensteuer obwalten sollen. Diesem Aufsatze ist zugleich der Entwurf einer Verordnung beigelegt, wonach diese Contingentirung, und eine derselben gemäße Vertheilung der gedachten Steuer künftig erfolgen möge, und wollen Se. Majestät darüber das allerunterthänigste Gutachten der rheinischen Provinzialstände erwarten.

Nachdem der damit beauftragte Ausschuß die Vorarbeiten beendigt hatte, vereinigte sich die Stände-Versammlung zuvörderst zur dankbarsten Anerkenntniß, daß Se. Majestät huldreichst geruhet haben, auch in dieser, das innerste Familienleben der Staatsbürger unmittelbar berührenden, Angelegenheit den allerunterthänigsten Wünschen des ersten Landtags zu willfahren, obgleich gegen die Contingentirung der Klassensteuer scheinbare Bedenken erhoben waren. Der Provinz sind hierdurch die Mittel gegeben, den durch die Klassensteuer für den Staatsbedarf aufzubringend-

den Betrag, nach einer den verschiedenen Zahlungskräften möglichst nahe kommenden Weise, unter sich aufzubringen, wodurch die Schwierigkeit der Veranlagung gehoben, und der Willkühr in der Classification möglichst vorgebeugt wird, die Staats-Kassen gegen ihre bisherigen Einnahmen nichts verlieren, und das Geschäft der Umlagen durch die ständische Mitwirkung im Vereine der Behörden, an Klarheit, Offenheit und Zutrauen gewinnt. Als Haupt-Momente sind: das Contingent selbst, dessen Auffindungs-Weise und die Grundlagen zur Untervertheilung, zur Beurtheilung gezogen worden, wodurch bei allgemeiner Stimmenmehrheit im allerunterthänigsten Gutachten folgende motivirte Anträge an Se. Majestät den König gerichtet wurden:

- 1) daß, vorbehaltlich der ehrerbietigst erbetenen allenfallsigen Minderung des Provinzial-Steuer-Contingents bis auf die früher von den getreuen Ständen angebotene Summe von Einer Million für die Staats-Kasse, ohne jedoch die Einführung der Contingentirung davon abhängig zu machen, eine Anordnung der einzelnen Regierungs-Contingente vorerst nicht erforderlich erschienen habe, daß jedoch ganz gehorsamst anheim gegeben werde, eine Prüfung der einzelnen Contingente, wie solche für die verschiedenen Regierungsbezirke Statt finden, während der ersten drei Jahre, nach der im Vortrage angedeuteten Art eintreten zu lassen.
- 2) Daß zur Repartition der Regierungs-Contingente auf die Kreise und weiter auf die Gemeinden, mit einem Reserve-Fonds von 10 Prozent, 65 Prozent auf die Bevölkerung, 20 auf die Gewerbesteuer und 5 auf die Grundsteuer berechnet, und hiernach der §. 8. des Entwurfs modificirt werden möge.
- 3) Daß Se. Majestät geruhen möge, den Kreisständen zu gestatten, zu den im Entwurf bewilligten 18 Stufen noch Zwischensätze ausnahmsweise beizufügen, die nach den örtlichen Verhältnissen nöthig befunden werden und von der Vertheilungs-Behörde des Departements zu genehmigen seyn würden. Endlich
- 4) wurde der Antrag des Ausschusses einstimmig genehmigt, Se. Majestät dem Könige und den hohen Ministerien den besonders tief empfundenen Dank der Provinz für die huldreiche Gewährung der ständischen Anträge in Beziehung auf die Klassensteuer ehrerbietigst auszusprechen, wodurch die lauten Wünsche des Volkes eine gerechte Würdigung gefunden und die öffentliche Meinung mit den Einrichtungen der Zeit sich versöhnt habe.